

Vereinbarung

**der Gemeinde Schönberg einerseits
und dem
Maschinenbauer Ch. Efflandt
sowie dem
Reifer G. Tiedje,
andererseits.**

§ 1

Die genannten Herren übernehmen die Reinigung und Instandhaltung der beiden Saug- und Druckspritzen und der sonstigen Löschgerätschaften der Gemeinde Schönberg vom 1. Dezember 1893 an für eine jährliche Vergütung von 36 M. für a Person.

Vierteljährliche Kündigung steht den Kontrahenten beiderseits jederzeit frei. Sollte jedoch einer der genannten Herren aus der freiwilligen Feuerwehr austreten, so ist er vom selbigen Tagen auch als Spritzenbedienungsmannt entlassen und hat nur bis Ende des dem Austritt der Freiwilligen Feuerwehr vorhergehenden Monats die nach obigen Jahresgehalt zu beanspruchende Monatsvergütung zu beanspruchen.

§ 2

Die Bedienungsmannschaften sind verpflichtet, nach jeder Übung, nach jedem Brande, Spritzenprobe etc. die hierbei gebrauchte Spritze spätestens binnen 24 Stunden gehörig zu reinigen, wenn erforderlich, zu waschen, die Metallteile an derselben zu reinigen und soweit erforderlich einzuölen bzw. einzufetten, ferner die Spritzen in den ersten 3 Tagen eines jeden Monats sowie außerdem nach jedem Gebrauch zu schmieren, die Schläuche nach jedem Gebrauch gehörig und vorsichtig zu trocknen und, sobald sie getrocknet sind, wieder aufzuhaspeln, dafür zu sorgen, daß die Laterne stets mit Lichtern bzw. Öl versehen, daß Reservelichter im Spritzenhause vorhanden sind etc. überhaupt sämtliche Löschgerätschaften in solchem Zustande zu erhalten, daß der Gemeinde dadurch, daß die Bedienungsmannschaften ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, keine unnötigen Kosten und Verluste erwachsen.

Namentlich haben die Bedienungsmannschaften darauf zu achten, daß nach einer Übung oder einem Brande auch sämtlichen Löschgerätschaften nach dem Spritzenhause zurückgebracht werden.

§ 3

Da der Brandmeister nach den Ausführungsbestimmungen zur Feuerlöschordnung für das platte Land vom 15. April 1889 dafür verantwortlich ist, daß die Löschgerätschaften und Ausrüstungsgegenstände in gutem Zustande erhalten werden, so haben die Bedienungsmannschaften selbstverständlich den Anordnungen des Brandmeisters folge zu leisten und falls Letzterer es für nöthig befindet, auch außergewöhnliche Reinigungen sowie ein öfteres Schmieren als im § 2 vorgeschrieben vorzunehmen.

§ 4

Für das Trocknen der Schläuche erhalten die Bedienungsmannschaften besondere Vergütung und zwar für das Trocknen nach einer Übung zus. vier Mark, nach einem Brande zus. sechs Mark für jede Spritze.

§ 5

Lassen sich die Bedienungsmannschaften nach vorrangegangener Verwarnung durch den Brandmeister wiederholt Dienstvernachlässigungen zu Schulden kommen, so können sie zu einer Conventionalstrafe bis 3 Mark in jedem einzelnen Falle durch den Oberbrandmeister verurteilt werden.

Bei großen Vernachlässigungen haften sie der Gemeinde gegenüber für die Schulden, der etwa der Gemeinde nachweislich durch ihre Nachlässigkeit bzw. ihr Verschulden entstanden ist. Ortsabwesenheit, länger als 24 Stunden ist dem Brandmeister anzuzeigen.

§ 6

Während bei einem Brande in Schönberg beide Bedienungsmänner bei den Spritzen thätig sein müssen, genügt es bei auswärtigem Feuer, daß einer von ihnen mit der Spritze ausrückt, der Andere hat dafür zu sorgen, daß das Spritzenhaus wieder geschlossen wird, falls aber ausnahmsweise noch die zweite Spritze nach auswärts gesandt werden sollte, mit dieser nachzufahren, ohne daß dafür eine besondere Vergütung beanspruchen zu können. Falls der Brandmeister jedoch anordnet, daß beide Bedienungleute auch schon mit einer Spritze ausrücken sollen haben sie das selbstverständlich zu thun.

So geschehen: Schönberg, den 6. Januar 1894

(gez.)

Gustav Tiedje

Chr. F. Efflandt

W. Wiese